

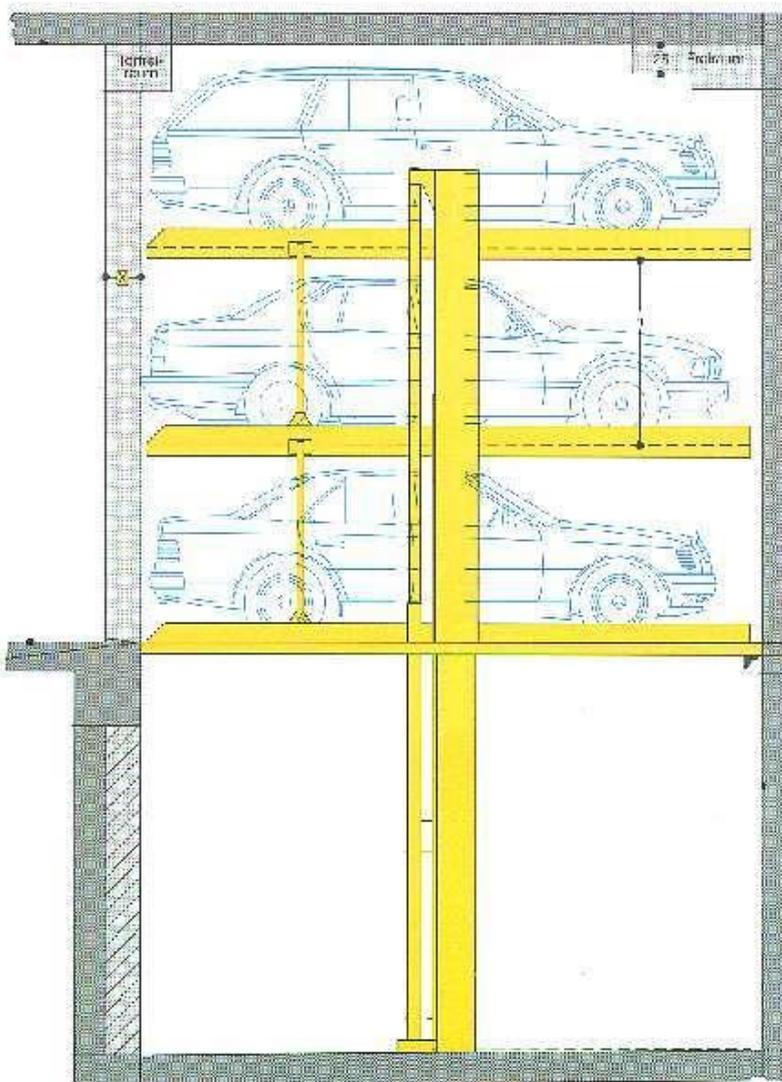
Stand: November 2019

Fachinformation für Brandschutzdienststellen Brandschutz in Dreifach-Parkanlagen in unterirdischen Garagen

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV), ist in geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können, eine nichtselbstständige Feuerlöschanlage erforderlich.

Diese soll in Anlehnung an die DIN 14 464 (früher DIN 14 494-SP) (von der Feuerwehr einzuspeisen) projektiert und ausgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Ebenen ausreichend mit Löschwasser besprüht werden, um einen Fahrzeugbrand zu löschen oder zumindest auf ein Kraftfahrzeug zu beschränken.

Vor Baubeginn ist die Projektierung (Aufteilung, Einspeisemöglichkeiten usw.) der nichtselbstständigen Feuerlöschanlage mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.



Entspricht in der Addition aller Stellplatzflächen sowie der weiteren Nutzflächen, die Gesamtgarage einer geschlossenen Großgarage (> 1000 qm), ist, nach § 16 GaStellV, zusätzlich eine automatische Brandmeldeanlage vorzusehen.

Die Ruheposition der Dreifach-Parkanlage soll ganz oben sein (**siehe Bild links**), um an jedem Fahrzeug eine Brandbekämpfung durchführen zu können.

Sind die baulichen Gegebenheiten anders als auf dem nebenstehenden Bild dargestellt, kann eine andere Position eventuell günstiger sein.

Auch hier empfiehlt sich eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Jürgen Weiß
Fachbereichsleiter

Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,
Telefon: 089 388 372 12 – Email: fb4@lfv-bayern.de